

Satzung
über die Stiftung einer Richard-Benz-Medaille
der Stadt Heidelberg für Kunst und Wissenschaft

vom 28. Oktober 1976
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 5. November 1976)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 28. Oktober 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Heidelberg stiftet für besondere Verdienste um die Stadt die
Richard-Benz-Medaille der Stadt Heidelberg
für Kunst und Wissenschaft.

§ 2

Die Medaille besteht aus Bronze. Sie trägt auf der Vorderseite das Portrait von Richard Benz in Halbre relief, das mit der Umschrift "Richard Benz * 12. Juni 1884 + 9. November 1966" versehen ist. Auf der Rückseite steht in der Mitte das Stadtwappen, darüber steht der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum. Unter dem Wappen steht "Dem Geist verpflichtet in schöpferischem Sinn". Außerdem ist auf dem Rand der Medaille verzeichnet: "Für Verdienste um Kunst und Wissenschaft".

§ 3

Jeweils höchstens 10 lebende Personen können Träger der Medaille sein.

§ 4

Über die Verleihung der Richard-Benz-Medaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

§ 5

Über die Verleihung der Richard-Benz-Medaille wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste des Geehrten gewürdigt werden sollen.
Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

§ 6

Die Medaille wird mit Aushändigung Eigentum des Beliehenen.

§ 7

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.